

sicht sei er mit dem Gesezentswurfe einverstanden, nicht aber da, wo lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit vorlägen. In diesem Falle müsse man es genau erwägen, ob die Zweckmäßigkeit sich auch mit denjenigen Rücksichten vereinbaren lasse, welche der Staat, in Hinsicht der Eigenthumsrechte eintreten zu lassen, sich selbst schuldig sei. Hierzu trete noch der Umstand, daß der durch die Zusammenlegung verursachte große Kostenaufwand sehr oft den aus dem Eigenthumsrechte zu ziehenden Vortheil übersteigen werde. Man werde ihm vielleicht einwenden, daß auch die Dienste und Servituten zu den Eigenthumsrechten gehörten, und man nichts desto weniger einen Zwang zu deren Ablösung zulasse; allein, da gestehe er auch, daß er sich freue, nicht von dem Gesichtspuncte des Civilrechts aus das Ablösungsgesetz vertheidigen zu müssen. Wenn er sich endlich veranlaßt gefunden habe, ein Separatvotum abzugeben, so sei er hierbei hauptsächlich von der Rücksicht geleitet, daß der Eigenthümer öfters eine ganz besondere Vorliebe für sein Grundstück hege, Rück Erinnerungen an seine Vorfahren könnten ihn an dieses Grundstück fesseln, wofür ihn ein Ersatz der daraus zu ziehenden Nuhungen nicht entschädigen werde. Werde es wohl dem Staate zustehen, diesen Gründen des Gefühls Gründe eines präsumtiven Gefühls entgegen zu setzen? Auch die Vaterlandsliebe sei weiter nichts, als ein Ausfluß dieser Gefühle.

Secr. v. Zedtwitz: Es werde überflüssig sein, Alles das nochmals zu wiederholen, was zur Begründung des Gesezentswurfs so einleuchtend in den Motiven, und zu dessen Beantwortung eben jetzt so trefflich von dem Herrn Stellvertreter gesagt worden sei. Mehr als genügend, ja überzeugend sei hierdurch dargethan worden, daß der Gesezvorschlag durchaus nicht das Rechtsprincip verlese, daß er vielmehr allenthalben mit ihm Hand in Hand gehe, und so sehr man daher auch denselben als einen Eingriff in das Eigenthum zu schildern bemühet gewesen sei, so müsse er seines Ortes sich doch für selbigen nach seinem ganzen Umfange erklären. — Eine höchst erfreuliche Erscheinung, ja ein wahrer Triumph unserer Zeit sei es, daß die Gesezgebung den bis dahin ganz aus den Augen verlorenen wichtigen Zweig der Nationalökonomie, den Ackerbau, zu einem Gegenstande ihres Wirkens gemacht und durch Auffindung weiser Agrargeseze an die Beseitigung der Hindernisse gedacht habe, die seiner Bervollkommnung in den Weg traten. Alle Staaten, wo selbige bereits beständen, hätten von den segensreichen Früchten derselben die sprechendsten Beweise gegeben und gäben sie täglich mehr. — Das vorliegende Gesez fülle nun aber eine längst gefühlte Lücke der Agrargesezgebung Sachsens, an welche auch hier erst in neuester Zeit gedacht worden sei, auf eine höchst erfreuliche Weise aus. Denn solle der Ackerbau wahrhaft gedeihen, so müßten auch die in der zerstückelten Lage der Grundstücke eines und desselben Eigenthümers seiner glücklichen Betreibung entgegenstehenden Hindernisse gehoben werden. Eines der größten aber, welches weder in den Motiven zum Geseze, noch in dem Deputationsberichte berührt worden, sei unstreitig, und hier müsse er sich einmal ökonomisch ausdrücken, die Unmöglichkeit, einen langen schmalen Streifen zu quieren, d. h. ihn in die Quere ackern. Gleichwohl hänge davon die

Fruchtbarkeit des Ackers recht wesentlich und hauptsächlich mit ab, und alle Besitzer einzelner langgestreckter schmaler Parzellen Ackerlandes, die Jahr aus Jahr ein immer nur eine Furche zu ziehen genöthiget wären, verlören alle jene Vortheile einer zweckmäßigen Bearbeitung ihres Landes. Hätte er daher gegen das Gesez irgend etwas auszustellen, so könne es nur das sein, daß es nicht zu gleicher Zeit auch einen Schlagbaum zur Verhütung aller neuen Zerstückelung der Grundstücke vorziehe.

Fürst v. Schönburg: So sehr er auch die dem Separatvoto unterliegende Absicht ehren müsse, so könne er demselben doch nicht beitreten. Letzteres lasse sich wenigstens aus dem Gesichtspuncte der Consequenz nicht rechtfertigen, denn nach diesem würde nie ein Zwang stattfinden, indem auch Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nicht absolut geboten wären, sondern unterlassen werden könnten, wenn sie nicht ohne Zusammenlegung bewerkstelligt werden können. Er seiner Seite halte die Zusammenlegung für nützlicher als die Ablösung, denn bei letzterer erwachse häufig nur Einzelnen ein Vortheil, bei ersterer aber Jedem. Eine zweckmäßige Bodencultur sei in den meisten Fällen gar nicht denkbar. Einen Eingriff in das Eigenthum könne er auch nicht finden, und es komme ein solcher bei den Gemeinheitstheilungen weit eher vor.

Bürgermeister Ritterstädte: Er erkläre sich für das Separatvotum, aber nicht für das Sr. Königl. Hoheit, sondern für das des Mitgliedes v. Carlowitz, weil nach ihm die Analogie ähnlicher Fälle die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ rechtfertige. In dem Umfange, wie das Gesez die Zusammenlegung zulasse, geschehe ein unzulässiger Eingriff in das Eigenthum. Auf das Ablösungsgesetz könne man sich nicht beziehen, weil es sich dort von der Befreiung des Eigenthums von einer Last, hier aber von der gänzlichen Vertauschung desselben handle. Bei der Gemeinheitstheilung trete aber das ein, was schon nach dem Civilrechte gestattet sei, daß der Miteigenthümer auf die Theilung des Gutes antragen könne. Nur bei gebieterischer Nothwendigkeit lasse sich eine Entziehung des Eigenthums rechtfertigen; diese Nothwendigkeit liege aber da nicht vor, wo der Vortheil des Staates nur so weit mittelbar die Maßregel verlange, als hier der Fall eintrete.

v. Heyniz: Auch die Zusammenlegung der Grundstücke, die in vielen Fällen allein eine rationale Bewirthschaftung zulasse, könne man als eine Befreiung des Eigenthums von Fesseln ansehen. Wolle man die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ als unbedingte Nothwendigkeit aufstellen, so werde das Gesez alle seine Wirkung verlieren; denn der Landmann sei nicht leicht für Maßregeln einzunehmen, von denen er nicht augenscheinlichen Nutzen sehe. Sollte nun aber nach dem Separatvoto die Zusammenlegung unter gewissen Umständen überhaupt auf den Fall der Ablösung von Servituten und auf Gemeinheitstheilungen beschränkt werden, so frage es sich, in wie weit dieß auf diejenigen anwendbar sein solle, welche bis jetzt schon abgelöst, ihr gemeinschaftliches Eigenthum schon getheilt hätten. Werde das Gesez auf sie nicht anwendbar sein, so werde ihnen noch aus der Bereitwilligkeit, der Absicht des Ablösungsgesezes zu entsprechen, Nachtheil erwachsen.

Bürgermeister Wehner: Hierin liege ein neuer Grund gegen das Separatvotum; denn diese Frage gebe an die Hand,